

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C – 2019/13192]

5 FEVRIER 2019. — Arrêté royal remplaçant l'annexe de l'arrêté royal du 16 avril 2018 déterminant les conditions des contrats d'assurance obligatoire de la responsabilité en matière de véhicules automoteurs. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 5 février 2019 remplaçant l'annexe de l'arrêté royal du 16 avril 2018 déterminant les conditions des contrats d'assurance obligatoire de la responsabilité en matière de véhicules automoteurs (*Moniteur belge* du 19 février 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C – 2019/13192]

5 FEBRUARI 2019. — Koninklijk besluit tot vervanging van de bijlage bij het koninklijk besluit van 16 april 2018 tot vaststelling van de voorwaarden van de verzekeringsovereenkomsten tot dekking van de verplichte aansprakelijkheid inzake motorrijtuigen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 februari 2019 tot vervanging van de bijlage bij het koninklijk besluit van 16 april 2018 tot vaststelling van de voorwaarden van de verzekeringsovereenkomsten tot dekking van de verplichte aansprakelijkheid inzake motorrijtuigen (*Belgisch Staatsblad* van 19 februari 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C – 2019/13192]

5. FEBRUAR 2019 — Königlicher Erlass zur Ersetzung der Anlage zum Königlichen Erlass vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen für Verträge über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 5. Februar 2019 zur Ersetzung der Anlage zum Königlichen Erlass vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen für Verträge über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

5. FEBRUAR 2019 — Königlicher Erlass zur Ersetzung der Anlage zum Königlichen Erlass vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen für Verträge über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, des Artikels 3 § 1 Absatz 2 und des Artikels 7 § 3, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juni 2008;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, des Artikels 40 § 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen für Verträge über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung;

Aufgrund der gleichlautenden Stellungnahme der Belgischen Nationalbank vom 27. Februar 2018;

Aufgrund der gleichlautenden Stellungnahme der FSMA vom 1. März 2018;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von dreißig Tagen, der am 20. Dezember 2018 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen der gesetzten Frist übermittelt worden ist;

Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Wirtschaft und der Verbraucher

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Im Königlichen Erlass vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen von Verträgen über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung wird die Anlage durch die Anlage zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 2 - Der für Versicherungen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Februar 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Anlage zum Königlichen Erlass vom 5. Februar 2019 zur Ersetzung der Anlage zum Königlichen Erlass vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen für Verträge über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Anlage zum Königlichen Erlass vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen für Verträge über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Mindestbedingungen für Verträge über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

TITEL 1 — Auf den gesamten Vertrag anwendbare Bestimmungen**KAPITEL 1 — Begriffsbestimmungen****Artikel 1 - Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung des vorliegenden Vertrags ist zu verstehen unter:

1. **VERSICHERER:** Versicherungsunternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen wird,
 2. **VERSICHERUNGSNEHMER:** Person, die den Vertrag mit dem Versicherer abschließt,
 3. **VERSICHERTEM:** Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag gedeckt ist,
 4. **GESCHÄDIGTEM:** Person, die einen Schaden erlitten hat, der zur Anwendung des Vertrags führt, sowie ihre Rechtsnachfolger,
 5. **KRAFTFAHRZEUG:** Fahrzeug, das maschinell angetrieben werden kann und zum Verkehr zu Lande bestimmt und nicht an Gleise gebunden ist, unabhängig von der Art der Antriebskraft und der Höchstgeschwindigkeit,
 6. **ANHÄNGER:** Fahrzeug, das dafür ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden,
 7. **BEZEICHNETEM KRAFTFAHRZEUG:**
 - a) im Vertrag umschriebenes Kraftfahrzeug; an das Fahrzeug angekoppelte Vorrichtungen werden als Teil davon betrachtet,
 - b) im Vertrag umschriebene nicht angekoppelte Anhänger,
 8. **VERSICHERTEM KRAFTFAHRZEUG:**
 - a) bezeichnetes Kraftfahrzeug,
 - b) gemäß den im Vertrag angegebenen Bedingungen und Einschränkungen:
 - Kraftfahrzeug zur zeitweiligen Ersetzung,
 - bezeichnetes Kraftfahrzeug, dessen Eigentum übertragen wurde, und das Kraftfahrzeug, das dieses Kraftfahrzeug ersetzt.
- An das vorerwähnte Kraftfahrzeug angekoppelte Vorrichtungen werden als Teil davon betrachtet,
9. **SCHADENSFALL:** Handlung, durch die ein Schaden verursacht worden ist und die zur Anwendung des Vertrags führen kann,
 10. **VERSICHERUNGSBESCHEINIGUNG:** Dokument, das der Versicherer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften dem Versicherungsnehmer als Versicherungsnachweis ausstellt.

KAPITEL 2 — Vertrag**Abschnitt 1 — Vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss zwingend mitzuteilende Angaben****Art. 2 - Mitzuteilende Angaben**

Versicherungsnehmer sind verpflichtet, bei Vertragsabschluss alle ihnen bekannten Umstände genau mitzuteilen, die sie vernünftigerweise als Angaben betrachten müssen, die dem Versicherer bei der Bewertung des Risikos behilflich sein können. Sie müssen dem Versicherer die Umstände, die Letzterem bereits bekannt sind oder vernünftigerweise hätten bekannt sein müssen, jedoch nicht mitteilen. Wenn einige schriftliche Fragen des Versicherers nicht beantwortet worden sind und der Versicherer den Vertrag dennoch abgeschlossen hat, kann er sich, außer bei Betrug, später nicht mehr auf dieses Versäumnis berufen.

Art. 3 - Vorsätzliches Versäumnis von Mitteilungen oder vorsätzlich falsche Mitteilungen**§ 1 - Nichtigkeit des Vertrags**

Wenn das vorsätzliche Versäumnis von Mitteilungen oder die vorsätzlich falsche Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko einen Versicherer bei der Bewertung des Risikos irreführt, können Versicherer die Nichtigkeit des Vertrags beantragen.

Wenn die Nichtigkeit erklärt wird, stehen die Prämien, die bis zum Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von dem vorsätzlichen Versäumnis oder der vorsätzlich falschen Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko erfährt, fällig sind, dem Versicherer zu.

§ 2 - Regressanspruch von Versicherern

Wenn ein vorsätzliches Versäumnis oder die vorsätzlich falsche Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko einen Versicherer bei der Bewertung des Risikos irreführt, steht Versicherern ein Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer gemäß den Artikeln 45 Nr. 2, 55 und 63 zu.

Art. 4 - Nicht vorsätzliches Versäumnis von Mitteilungen oder nicht vorsätzlich falsche Mitteilungen**§ 1 - Vertragsänderung**

Wenn die Mitteilung von Angaben nicht vorsätzlich versäumt wird oder falsch erfolgt, ist der Vertrag nicht nichtig.

Versicherer schlagen binnen einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem sie vom Versäumnis oder von der falschen Mitteilung von Angaben erfahren haben, eine Änderung des Vertrags mit Wirkung ab dem Tag vor, an dem sie vom Versäumnis oder der falschen Mitteilung von Angaben erfahren haben.

§ 2 - Vertragskündigung

Wenn Versicherungsnehmer einen Vorschlag zur Vertragsänderung ablehnen oder dieser nach Ablauf der einmonatigen Frist ab seinem Empfang nicht angenommen wird, können Versicherer den Vertrag binnen fünfzehn Tagen gemäß den Artikeln 26 und 30 § 5 Absatz 1 Nr. 1 kündigen.

Wenn Versicherer nachweisen, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätten, können sie den Vertrag innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem sie vom Versäumnis oder der falschen Mitteilung von Angaben erfahren haben, gemäß den Artikeln 26 und 30 § 5 Absatz 1 Nr. 1 kündigen.

§ 3 - Ausbleiben einer Reaktion des Versicherers

Versicherer, die innerhalb der in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fristen weder den Vertrag gekündigt noch Vertragsänderungen vorgeschlagen haben, können sich im Nachhinein nicht mehr auf Fakten berufen, die ihnen bekannt waren.

§ 4 - Regressanspruch von Versicherern

Wenn das nicht vorsätzliche Versäumnis oder die nicht vorsätzlich falsche Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko einem Versicherungsnehmer angelastet werden kann, steht Versicherern ein Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer gemäß den Artikeln 45 Nr. 3 und 63 zu.

*Abschnitt 2 — Vom Versicherungsnehmer während der Laufzeit
des Vertrags zwingend mitzuteilende Angaben*

Art. 5 - Informationspflicht des Versicherungsnehmers

Versicherungsnehmer sind verpflichtet, dem Versicherer folgende Angaben mitzuteilen:

1. Eigentumsübertragung des bezeichneten Kraftfahrzeugs unter Lebenden,
2. Eigenschaften des Kraftfahrzeugs, das das bezeichnete Kraftfahrzeug ersetzt, bis auf das in Artikel 56 erwähnte Kraftfahrzeug zur zeitweiligen Ersetzung,
3. Zulassung des bezeichneten Kraftfahrzeugs in einem anderen Land,
4. Inverkehrbringung des bezeichneten Kraftfahrzeugs oder jedes anderen Kraftfahrzeugs während der Vertragsaussetzung,
5. Adressenänderung,
6. die in den Artikeln 6, 7 und 8 erwähnten Angaben.

Art. 6 - Deutliche und nachhaltige Erhöhung des Risikos

§ 1 - Mitzuteilende Angaben

Versicherungsnehmer sind verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrags unter den in Artikel 2 erwähnten Bedingungen die neuen oder die geänderten Umstände mitzuteilen, durch die das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, deutlich und nachhaltig erhöht werden kann.

§ 2 - Vertragsänderung

Wenn das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, sich so erhöht hat, dass Versicherer die Versicherung, wäre das Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so viel höher gewesen, nur unter anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, müssen sie innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem sie vom erhöhten Risiko erfahren haben, die Änderung des Vertrags rückwirkend bis zur Risikoerhöhung vorschlagen.

§ 3 - Vertragskündigung

Wenn Versicherungsnehmer einen Vorschlag zur Vertragsänderung ablehnen oder dieser nach Ablauf der einmonatigen Frist ab seinem Empfang nicht angenommen wird, können Versicherer den Vertrag binnen fünfzehn Tagen gemäß den Artikeln 26 und 30 § 5 Absatz 1 Nr. 2 kündigen.

Wenn Versicherer nachweisen, dass sie das erhöhte Risiko auf keinen Fall versichert hätten, können sie den Vertrag innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem sie vom erhöhten Risiko erfahren haben, gemäß den Artikeln 26 und 30 § 5 Absatz 1 Nr. 2 kündigen.

§ 4 - Ausbleiben einer Reaktion des Versicherers

Versicherer, die innerhalb der in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fristen weder den Vertrag gekündigt noch Vertragsänderungen vorgeschlagen haben, können sich im Nachhinein nicht mehr auf die Erhöhung des Risikos berufen.

§ 5 - Regressanspruch von Versicherern

Wenn das vorsätzliche Versäumnis von Mitteilungen oder die vorsätzlich falsche Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko einen Versicherer bei der Bewertung des Risikos irreführt, steht Versicherern ein Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer gemäß den Artikeln 45 Nr. 2 und 63 zu.

Wenn das nicht vorsätzliche Versäumnis von Mitteilungen oder die nicht vorsätzlich falsche Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko einem Versicherungsnehmer angelastet werden kann, steht Versicherern ein Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer gemäß den Artikeln 45 Nr. 3 und 63 zu.

Art. 7 - Deutliche und nachhaltige Verminderung des Risikos

§ 1 - Vertragsänderung

Wenn während der Laufzeit eines Vertrags das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, sich deutlich und nachhaltig so vermindert hat, dass Versicherer die Versicherung, wäre das Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so viel geringer gewesen, unter anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, gewähren sie eine entsprechende Prämienermäßigung ab dem Tag, an dem sie von der Risikominderung erfahren haben.

§ 2 - Vertragskündigung

Werden beide Parteien sich innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Antrag des Versicherungsnehmers auf Prämienermäßigung über die neue Prämie nicht einig, können Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 7 kündigen.

Art. 8 - Bei Vertragsabschluss unbekannt Umstände

Wenn während der Laufzeit des Vertrags Umstände bekannt werden, die beiden Parteien bei Vertragsabschluss unbekannt waren, werden die Artikel 6 und 7 angewandt, sofern diese Umstände eine Minderung oder eine Erhöhung des versicherten Risikos zur Folge haben.

Art. 9 - Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums

Ein Aufenthalt eines bezeichneten Kraftfahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums während der Laufzeit des Vertrags darf weder als Erhöhung oder Minderung des Risikos im Sinne der Artikel 6 und 7 betrachtet werden noch eine Vertragsänderung mit sich bringen.

Sobald das bezeichnete Kraftfahrzeug in einem anderen Staat als Belgien zugelassen ist, läuft der Vertrag von Rechts wegen aus.

Abschnitt 3 — Änderungen in Bezug auf das bezeichnete Kraftfahrzeug

Art. 10 - Eigentumsübertragung

§ 1 - Eigentumsübertragung unter Lebenden ohne Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Wird bei einer Eigentumsübertragung des bezeichneten Kraftfahrzeugs unter Lebenden das Kraftfahrzeug nicht innerhalb einer Frist von sechzehn Tagen ab dem Tag nach der Übertragung ersetzt oder wird innerhalb dieser Frist die Ersetzung nicht mitgeteilt, wird der Vertrag ab dem Tag nach Ablauf der vorerwähnten Frist ausgesetzt und die Artikel 23 bis 25 werden angewandt.

Versicherer haben Anrecht auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Eigentumsübertragung in Kenntnis gesetzt werden.

Nimmt das übertragene Kraftfahrzeug - sogar auf rechtswidrige Weise - unter dem Zulassungskennzeichen, das es vor seiner Übertragung trug, am Verkehr teil, wird die Deckung für dieses Kraftfahrzeug während der vorerwähnten Frist von sechzehn Tagen aufrechterhalten, sofern das gleiche Risiko nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.

Versicherer können jedoch gemäß den Artikeln 44 und 48 Regress nehmen, wenn der Schaden von einem Versicherten verursacht worden ist, der nicht eine der folgenden Personen ist:

1. der Versicherungsnehmer,
2. Personen, die mit dem Versicherungsnehmer unter einem Dach wohnen, einschließlich derer, die sich für ihr Studium außerhalb des Hauptwohnorts des Versicherungsnehmers aufhalten.

Handelt es sich um eine juristische Person, ist der im vorhergehenden Absatz erwähnte Versicherungsnehmer der ermächtigte Fahrer.

§ 2 - Eigentumsübertragung unter Lebenden mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers des übertragenen Kraftfahrzeugs ist

Wird das übertragene Kraftfahrzeug durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs nicht gehört, gelten für das übertragene Kraftfahrzeug die Bestimmungen von § 1.

Für das Ersatzkraftfahrzeug ist im Vertrag keine Deckung vorgesehen, es sei denn, es besteht eine Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer.

§ 3 - Eigentumsübertragung unter Lebenden mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das Eigentum des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers des übertragenen Kraftfahrzeugs ist

Wird bei einer Eigentumsübertragung des bezeichneten Kraftfahrzeugs unter Lebenden das Kraftfahrzeug vor Aussetzung des Vertrags durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs gehört, wird die Deckung für das übertragene Kraftfahrzeug gemäß § 1 während einer Frist von sechzehn Tagen ab dem Tag nach der Eigentumsübertragung des bezeichneten Kraftfahrzeugs aufrechterhalten.

Die gleiche Deckung von sechzehn Tagen wird ebenfalls für alle Versicherten in Bezug auf das Kraftfahrzeug aufrechterhalten, das als Ersatz verwendet wird und - sogar auf rechtswidrige Weise - unter dem Zulassungskennzeichen des übertragenen Kraftfahrzeugs am Verkehr teilnimmt.

Diese Deckungen werden ohne jegliche Mitteilung aufrechterhalten.

Im Falle einer Mitteilung über die Ersetzung des Kraftfahrzeugs innerhalb der vorerwähnten Frist von sechzehn Tagen bleibt der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des beim Versicherer zum Zeitpunkt der Ersetzung geltenden Tarifs und entsprechend dem neuen Risiko weiter bestehen.

Stimmt der Versicherungsnehmer den Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht zu, muss er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 kündigen.

Erbringt der Versicherer den Nachweis, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine zum Zeitpunkt der Ersetzung des Kraftfahrzeugs geltenden Annahmekriterien fallen, kann er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, die vor Ersetzung des Kraftfahrzeugs galten, bis zum Wirksamwerden der Kündigung anwendbar.

§ 4 - Eigentumsübertragung des bezeichneten Kraftfahrzeugs bei Tod des Versicherungsnehmers

Im Falle einer Eigentumsübertragung des bezeichneten Kraftfahrzeugs bei Tod des Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag gemäß Artikel 22 weiter bestehen.

Art. 11 - Diebstahl oder Unterschlagung

§ 1 - Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Kraftfahrzeugs ohne Ersetzung

Wird das bezeichnete Fahrzeug gestohlen oder unterschlagen und nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer die Aussetzung des Vertrags beantragen. In diesem Fall wird die Aussetzung am Datum des Antrags wirksam, frühestens aber bei Ablauf der Frist von sechzehn Tagen ab dem Tag nach dem Diebstahl oder der Unterschlagung, und die Artikel 23 bis 25 werden angewandt.

Der Versicherer hat Anrecht auf die Prämie bis zum Wirksamwerden der Aussetzung.

Wird die Aussetzung nicht beantragt, wird die Deckung für das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug aufrechterhalten, außer für Schäden, die Personen verursacht haben, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das Kraftfahrzeug verschafft haben.

§ 2 - Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Kraftfahrzeugs mit Ersetzung durch ein Kraftfahrzeug, das nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Wird das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des gestohlenen oder unterschlagenen Kraftfahrzeugs nicht gehört, findet § 1 Anwendung.

Für das Ersatzkraftfahrzeug ist in diesem Vertrag keine Deckung vorgesehen, es sei denn, es besteht eine Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer.

§ 3 - Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Kraftfahrzeugs mit Ersetzung durch ein Kraftfahrzeug, das Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Wird das bezeichnete Fahrzeug gestohlen oder unterschlagen und vor Aussetzung des Vertrags durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des gestohlenen oder unterschlagenen Kraftfahrzeugs gehört, wird die Deckung für das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug aufrechterhalten, außer für Schäden, die Personen verursacht haben, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das versicherte Kraftfahrzeug verschafft haben. Bei Kündigung des Vertrags endet diese Deckung mit Wirksamwerden der Vertragskündigung.

Im Falle einer Mitteilung über die Ersetzung des Kraftfahrzeugs bleibt der Vertrag für das Kraftfahrzeug, das das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug ersetzt, zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des beim Versicherer zum Zeitpunkt der Ersetzung des Kraftfahrzeugs geltenden Tarifs und entsprechend dem neuen Risiko weiter bestehen.

Stimmt der Versicherungsnehmer den Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht zu, muss er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 kündigen.

Erbringt der Versicherer den Nachweis, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine zum Zeitpunkt der Ersetzung des Kraftfahrzeugs geltenden Annahmekriterien fallen, kann er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, die vor Ersetzung des Kraftfahrzeugs galten, bis zum Wirksamwerden der Kündigung anwendbar.

Art. 12 - Andere Situationen, in denen das Risiko wegfällt

§ 1 - Wegfall des Risikos ohne Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Wenn das Risiko nicht mehr besteht und das bezeichnete Kraftfahrzeug nicht ersetzt wird, kann der Versicherungsnehmer die Aussetzung des Vertrags beantragen. In diesem Fall wird die Aussetzung am Datum der Mitteilung wirksam und die Artikel 23 bis 25 werden angewandt, es sei denn, es handelt sich um eine Eigentumsübertragung, einen Diebstahl oder eine Unterschlagung des in den Artikeln 10 und 11 erwähnten bezeichneten Kraftfahrzeugs.

§ 2 - Wegfall des Risikos mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Nach Mitteilung der Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des bezeichneten Kraftfahrzeugs vor Aussetzung des Vertrags nicht gehört, ist im Vertrag keine Deckung vorgesehen, es sei denn, es besteht eine Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer.

§ 3 - Wegfall des Risikos mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Nach Mitteilung der Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des bezeichneten Kraftfahrzeugs vor Aussetzung des Vertrags gehört, wird die Deckung zugunsten des Ersatzkraftfahrzeugs erst zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Zeitpunkt übertragen. Zum selben Zeitpunkt endet die Deckung für das bezeichnete Kraftfahrzeug.

In Bezug auf das Ersatzkraftfahrzeug bleibt der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des beim Versicherer zum Zeitpunkt der Ersetzung geltenden Tarifs und entsprechend diesem neuen Risiko weiter bestehen.

Stimmt der Versicherungsnehmer den Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht zu, muss er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 kündigen.

Erbringt der Versicherer den Nachweis, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine zum Zeitpunkt der Ersetzung des Kraftfahrzeugs geltenden Annahmekriterien fallen, kann er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, die vor Ersetzung des Kraftfahrzeugs galten, bis zum Wirksamwerden der Kündigung anwendbar.

Art. 13 - Mietvertrag

Die Bestimmungen von Artikel 10 finden ebenfalls Anwendung bei Erlöschen der Rechte des Versicherungsnehmers in Bezug auf das bezeichnete Kraftfahrzeug, das er in Erfüllung eines Mietvertrags oder vergleichbaren Vertrags erhalten hat.

Art. 14 - Requirierung seitens der Behörden

Wenn ein bezeichnetes Kraftfahrzeug als Eigentum oder zur Miete requiriert wird, wird der Vertrag allein aufgrund der Inbesitznahme des Kraftfahrzeugs durch die requirierende Behörde ausgesetzt.

Beide Parteien können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 8 oder 30 § 8 kündigen.

Abschnitt 4 — Laufzeit - Prämie - Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Prämie

Art. 15 - Laufzeit des Vertrags

§ 1 - Höchstlaufzeit

Die Laufzeit des Vertrags darf ein Jahr nicht übersteigen.

§ 2 - Stillschweigende Verlängerung

Verträge werden stillschweigend für aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert, außer wenn eine der Parteien sich dem mindestens drei Monate vor Ablauf des Vertrags gemäß den Artikeln 26, 27 § 2 und 30 § 2 widersetzt.

§ 3 - Kurze Laufzeiten

Außer bei gegenteiliger Vereinbarung werden Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr nicht stillschweigend verlängert.

Art. 16 - Zahlung der Prämie

Die Prämie, erhöht um Steuern und Abgaben, ist auf Antrag des Versicherers spätestens am Fälligkeitsdatum der Prämie zu zahlen.

Werden Prämien nicht direkt an den Versicherer gezahlt, hat die Zahlung der Prämie an einen Dritten, der diese Zahlung verlangt und für das Einnehmen der Prämie offensichtlich als Beauftragter des Versicherers auftritt, befreiende Wirkung.

Art. 17 - Versicherungsbescheinigung

Sobald dem Versicherungsnehmer die Deckung gewährt wird, stellt der Versicherer ihm eine Versicherungsbescheinigung aus, aus der das Bestehen des Vertrags hervorgeht.

Die Versicherungsbescheinigung ist nicht gültig bei Aufhebung des Vertrags und verliert ihre Gültigkeit, sobald der Vertrag ausläuft oder die Kündigung oder Aussetzung des Vertrags wirksam wird.

Art. 18 - Nichtzahlung der Prämie

§ 1 - Inverzugsetzung

Bei Nichtzahlung der Prämie am Fälligkeitsdatum kann der Versicherer die Deckung aussetzen oder den Vertrag kündigen, sofern der Versicherungsnehmer entweder per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreibesendung in Verzug gesetzt worden ist.

§ 2 - Aussetzung des Versicherungsschutzes

Die Aussetzung des Versicherungsschutzes wird nach Ablauf der in der Inverzugsetzung angegebenen Frist wirksam, wobei diese nicht weniger als fünfzehn Tage ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Tag nach der Aufgabe der Einschreibesendung betragen darf.

Ist der Versicherungsschutz ausgesetzt worden, wird diese Aussetzung dadurch beendet, dass der betreffende Versicherungsnehmer die rückständigen Prämien, wie in der letzten Inverzugsetzung oder gerichtlichen Entscheidung bestimmt, entrichtet.

Eine Aussetzung des Versicherungsschutzes beeinträchtigt nicht das Recht eines Versicherers, später fällig werdende Prämien einzufordern, sofern der betreffende Versicherungsnehmer gemäß § 1 in Verzug gesetzt worden ist und in dieser Inverzugsetzung auf die Aussetzung des Versicherungsschutzes hingewiesen wird. Das Recht des Versicherers wird jedoch auf die Prämien für zwei aufeinanderfolgende Jahre beschränkt.

§ 3 - Regressanspruch von Versicherern

Bei Aussetzung des Versicherungsschutzes wegen Nichtzahlung der Prämie steht Versicherern ein Regressanspruch gegen Versicherungsnehmer gemäß den Artikeln 44, 45 Nr. 1, 55 und 63 zu.

§ 4 - Vertragskündigung

Bei Nichtzahlung der Prämie können Versicherer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 3 kündigen.

Art. 19 - Änderung der Prämie

Erhöht der Versicherer die Prämie, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Die Mitteilung über die Prämienanpassung erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Wird der Betrag der Prämie gemäß einer deutlichen und genauen Bestimmung des Versicherungsvertrags geändert, steht dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht zu. Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht das in Artikel 27 §§ 7 und 9 vorgesehene Kündigungsrecht.

Art. 20 - Änderung der Versicherungsbedingungen

§ 1 - Änderung der Versicherungsbedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Dritten

Versicherer können die Versicherungsbedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Dritten vollständig ändern.

Wird die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

§ 2 - Änderung der Bestimmungen, die einen Einfluss auf die Prämie oder den Selbstbehalt haben

Wenn Versicherer die Versicherungsbedingungen in Bezug auf die Änderung der Prämie entsprechend den eingetretenen Schadensfällen oder in Bezug auf den Selbstbehalt ändern und wenn diese Änderung nicht gänzlich zugunsten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erfolgt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Wird der Selbstbehalt gemäß einer deutlichen und genauen Bestimmung des Versicherungsvertrags geändert, steht dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht zu.

§ 3 - Änderung infolge einer von einer Behörde erlassenen Rechtsvorschrift

Wenn Versicherer infolge einer von einer Behörde erlassenen Rechtsvorschrift die Versicherungsbedingungen ändern, teilen sie dem Versicherungsnehmer dies deutlich mit.

Wenn die Änderung eine Prämienhöhung zur Folge hat oder die Änderung nicht für alle Versicherer einheitlich ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

In Ermangelung einer deutlichen Information findet der aus den Rechtsvorschriften hervorgehende größtmögliche Versicherungsschutz Anwendung und kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Versicherer können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 7 kündigen, wenn sie nachweisen, dass sie das aus dem neuen rechtlichen Rahmen hervorgehende Risiko auf keinen Fall versichert hätten.

§ 4 - Andere Änderungen

Wenn Versicherer andere als die in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Änderungen vorschlagen, teilen sie dem Versicherungsnehmer dies deutlich mit.

Versicherungsnehmer können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Versicherungsnehmern steht ebenfalls ein Kündigungsrecht zu, wenn sie vom Versicherer keine deutlichen Informationen über die Änderung erhalten haben.

§ 5 - Art und Weise der Mitteilung

Mitteilungen über die Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie erfolgen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Art. 21 - Konkurs des Versicherungsnehmers

§ 1 - Fortbestehen des Vertrags

Im Fall des Konkurses eines Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag zugunsten aller Gläubiger bestehen, die einem Versicherer gegenüber die Zahlung der nach der Konkurseröffnung fällig werdenden Prämien garantieren.

§ 2 - Vertragskündigung

Konkursverwalter und Versicherer haben das Recht, einen Vertrag gemäß den Artikeln 26, 28 und 30 § 9 zu kündigen.

Art. 22 - Tod des Versicherungsnehmers

§ 1 - Fortbestehen des Vertrags

Bei Tod des Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag zugunsten der Erben bestehen, die zur Zahlung der Prämien verpflichtet sind.

Wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug einem Erben oder Vermächtnisnehmer des Versicherungsnehmers in Volleigentum zugewiesen wird, bleibt der Vertrag zu seinen Gunsten bestehen.

§ 2 - Vertragskündigung

Erben können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 29 Absatz 1 kündigen.

Erben oder Vermächtnisnehmer, die das bezeichnete Kraftfahrzeug in Volleigentum erhalten haben, können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 29 Absatz 2 kündigen.

Versicherer können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 10 kündigen.

Abschnitt 5 — Vertragsaussetzung

Art. 23 - Drittwirksamkeit der Aussetzung

Die Aussetzung des Vertrags ist Geschädigten gegenüber wirksam.

Art. 24 - Wiederinverkehrbringung des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Bei Mitteilung der Wiederinverkehrbringung eines bezeichneten Kraftfahrzeugs wird der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifs wieder in Kraft gesetzt.

Bei Wieder-in-Kraft-Setzen des Vertrags wird der nicht verbrauchte Prämienanteil mit der neuen Prämie verrechnet.

Werden die Versicherungsbedingungen geändert oder wird die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

Im Fall einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, die vor Vertragsaussetzung anwendbar waren, bis zum Wirksamwerden der Kündigung gültig.

Art. 25 - Inverkehrbringung jedes anderen Kraftfahrzeugs

Bei Mitteilung der Inverkehrbringung jedes anderen Kraftfahrzeugs, das dem Versicherungsnehmer oder Eigentümer des zuvor bezeichneten Kraftfahrzeugs gehört, wird der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifs und entsprechend dem neuen Risiko wieder in Kraft gesetzt.

Bei Wieder-in-Kraft-Setzen des Vertrags wird der nicht verbrauchte Prämienanteil mit der neuen Prämie verrechnet.

Stimmt der Versicherungsnehmer den Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht zu, muss er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 kündigen.

Erbringt der Versicherer den Nachweis, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine zum Zeitpunkt des Antrags auf Wieder-in-Kraft-Setzen des Vertrags geltenden Annahmekriterien fallen, kann er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 11 kündigen.

Im Fall einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, die vor Vertragsaussetzung galten, bis zum Wirksamwerden der Kündigung anwendbar.

Abschnitt 6 — Vertragsende

Art. 26 - Kündigungsmodalitäten

§ 1 - Kündigungsform

Die Kündigung erfolgt durch Gerichtsvollzieherurkunde, per Einschreibebrief oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Die Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie kann nicht durch Aushändigung eines Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

§ 2 - Wirksamwerden der Kündigung

Außer im Fall anderslautender Bestimmungen in den Artikeln 27 und 30 wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde oder, im Fall eines Einschreibebriefs, ab dem Tag nach seiner Aufgabe oder ab dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung wirksam.

§ 3 - Prämien Guthaben

Der Prämienanteil, der sich auf den Zeitraum bezieht, der auf das Datum des Wirksamwerdens der Kündigung folgt, wird innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab Wirksamwerden der Kündigung vom Versicherer erstattet.

Art. 27 - Kündigungsmöglichkeiten für Versicherungsnehmer

§ 1 - Vor Wirksamwerden des Vertrags

Versicherungsnehmer dürfen den Vertrag kündigen, wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Wirksamwerdens des Vertrags eine Frist von mehr als einem Jahr verstreicht. Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor Wirksamwerden des Vertrags notifiziert werden.

Die Kündigung wird am Datum des Wirksamwerdens des Vertrags wirksam.

§ 2 - Am Ende jedes Versicherungszeitraums

Versicherungsnehmer können am Ende jedes Versicherungszeitraums, aber spätestens drei Monate vor Fälligkeitsdatum, den Vertrag kündigen.

Die Kündigung wird am Fälligkeitsdatum wirksam.

§ 3 - Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie

Versicherungsnehmer können den Vertrag kündigen, wenn die Prämie, die Versicherungsbedingungen oder der Selbstbehalt wie in den Artikeln 19 und 20 erwähnt geändert werden.

Versicherungsnehmer können den Vertrag ebenfalls kündigen, wenn sie vom Versicherer keine deutlichen Informationen über die in Artikel 20 erwähnten Änderungen erhalten haben.

§ 4 - Nach einem Schadensfall

Versicherungsnehmer können den Vertrag nach einem Schadensfall kündigen, für den Entschädigungen zugunsten der Geschädigten gezahlt worden sind oder werden müssen, mit Ausnahme der gemäß Artikel 50 getätigten Zahlungen.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung erfolgen. Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Tag nach der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde oder dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, im Falle eines Einschreibebriefs, dem Tag nach der Aufgabe dieses Einschreibebriefs wirksam.

§ 5 - Wechsel des Versicherers

Versicherungsnehmer können den Vertrag kündigen, wenn der Versicherer die aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen abtritt.

Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Veröffentlichung des Beschlusses der Belgischen Nationalbank zur Billigung der Abtretung im *Belgischen Staatsblatt* erfolgen.

Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde oder dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, im Falle eines Einschreibebriefs, dem Tag nach der Aufgabe dieses Einschreibebriefs oder am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie wirksam, wenn dieses vor Ablauf der vorerwähnten einmonatigen Frist liegt.

Diese Kündigungsmöglichkeit findet weder Anwendung auf Fusionen und Aufspaltungen von Versicherungsunternehmen noch auf die im Rahmen einer Einbringung des Gesamtvermögens beziehungsweise eines Tätigkeitsfeldes erfolgten Übertragungen noch auf andere Übertragungen zwischen Versicherern, die Teil derselben konsolidierten Einheit sind.

§ 6 - Einstellung der Tätigkeiten des Versicherers

Versicherungsnehmer können den Vertrag bei Konkurs, gerichtlicher Reorganisation oder Entzug der Zulassung des Versicherers kündigen.

§ 7 - Minderung des Risikos

Versicherungsnehmer können den Vertrag kündigen, wenn im Falle einer Risikominderung innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Antrag auf Prämienermäßigung keine Einigung über den Betrag der neuen Prämie erzielt werden kann.

§ 8 - Requirierung seitens der Behörden

Versicherungsnehmer können den Vertrag kündigen, wenn dieser ausgesetzt wird, weil das bezeichnete Kraftfahrzeug von den Behörden als Eigentum oder zur Miete requiriert wird.

§ 9 - Ersetzung des Kraftfahrzeugs oder Wieder-in-Kraft-Setzen des ausgesetzten Vertrags

Wenn Versicherungsnehmer bei einer Ersetzung des Kraftfahrzeugs oder dem Wieder-in-Kraft-Setzen des ausgesetzten Vertrags die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptieren, müssen sie den Vertrag innerhalb einer einmonatigen Frist ab Empfang der Notifizierung dieser Bedingungen kündigen.

§ 10 - Kombinierte Police

Wenn Versicherer eine oder mehrere andere als die in den Artikeln 38, 50, 56 bis 59 erwähnten Arten Versicherungsschutz kündigen, können Versicherungsnehmer den Vertrag in seiner Gesamtheit kündigen.

Art. 28 - Kündigung durch den Konkursverwalter

Konkursverwalter können den Vertrag binnen drei Monaten nach Konkurseröffnung kündigen.

Art. 29 - Kündigung durch die Erben oder Vermächtnisnehmer

Erben des Versicherungsnehmers können den Vertrag binnen drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod des Versicherungsnehmers kündigen.

Erben oder Vermächtnisnehmer des Versicherungsnehmers, denen das bezeichnete Kraftfahrzeug in Volleigentum zugewiesen wird, können den Vertrag binnen einem Monat ab dem Tag der Zuweisung des Kraftfahrzeugs kündigen. Diese einmonatige Frist beeinträchtigt nicht die Anwendung der Frist von drei Monaten und vierzig Tagen.

Art. 30 - Kündigungsmöglichkeiten für Versicherer

§ 1 - Vor Wirksamwerden des Vertrags

Versicherer dürfen den Vertrag kündigen, wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Wirksamwerdens des Vertrags eine Frist von mehr als einem Jahr verstreicht. Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor Wirksamwerden des Vertrags notifiziert werden.

Die Kündigung wird am Datum des Wirksamwerdens des Vertrags wirksam.

§ 2 - Am Ende jedes Versicherungszeitraums

Versicherer können am Ende jedes Versicherungszeitraums, aber spätestens drei Monate vor Fälligkeitsdatum, den Vertrag kündigen.

Die Kündigung wird am Fälligkeitsdatum wirksam.

§ 3 - Im Falle der Nichtzahlung der Prämie

Versicherer können den Vertrag wegen Nichtzahlung der Prämie kündigen, selbst ohne vorherige Aussetzung des Versicherungsschutzes, sofern der Versicherungsnehmer in Verzug gesetzt worden ist.

Die Kündigung wird nach Ablauf der in der Inverzugsetzung angegebenen Frist, aber frühestens fünfzehn Tage ab dem Tag nach der Zustellung oder, im Falle eines Einschreibebriefs, dem Tag nach der Aufgabe dieses Einschreibebriefs wirksam.

Versicherer können ihre Verpflichtung in Bezug auf den Versicherungsschutz aussetzen und den Vertrag in derselben Inverzugsetzung kündigen, wenn sie dies so bestimmt haben.

In diesem Fall wird die Kündigung nach Ablauf der vom Versicherer bestimmten Frist, aber frühestens fünfzehn Tage ab dem ersten Tag der Aussetzung des Versicherungsschutzes wirksam.

Wenn Versicherer den Versicherungsschutz ausgesetzt haben und der Vertrag nicht in derselben Inverzugsetzung gekündigt worden ist, kann die Kündigung nur mit einer neuen Inverzugsetzung erfolgen.

In diesem Fall wird die Kündigung nach Ablauf der in der Inverzugsetzung angegebenen Frist, aber frühestens fünfzehn Tage ab dem Tag nach der Zustellung oder, im Falle eines Einschreibebriefs, dem Tag nach der Aufgabe dieses Einschreibebriefs wirksam.

§ 4 - Nach einem Schadensfall

1. Versicherer können den Vertrag nach einem Schadensfall nur kündigen, wenn sie Entschädigungen zugunsten der Geschädigten gezahlt haben oder zahlen müssen, mit Ausnahme der in Anwendung von Artikel 50 getätigten Zahlungen.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung erfolgen.

Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Tag nach der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde oder dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, im Falle eines Einschreibebriefs, dem Tag nach der Aufgabe dieses Einschreibebriefs wirksam.

Die Kündigung nach Schadensfall einer beziehungsweise mehrerer Arten Versicherungsschutz, die nicht in den Artikeln 38, 50, 56 bis 59 erwähnt sind, eröffnet dem Versicherer nicht das Recht, diese Arten Versicherungsschutz zu kündigen.

2. Versicherer können den Vertrag nach einem Schadensfall jederzeit kündigen, wenn Versicherungsnehmer oder Versicherte einer der aus dem Schadensfall hervorgegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind mit der Absicht, den Versicherer irrezuführen, sobald dieser bei einem Untersuchungsrichter eine Klage gegen eine dieser

Personen eingereicht hat, wobei er als Zivilpartei auftritt, oder eine dieser Personen auf der Grundlage der Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuches vor das erkennende Gericht geladen hat. Versicherer müssen den durch diese Kündigung entstandenen Schaden ersetzen, wenn sie ihre Klage zurückziehen oder wenn die Strafverfolgung zu einer Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch führt.

Die Kündigung wird frühestens einen Monat ab dem Tag nach der Zustellung, dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder dem Tag nach der Aufgabe des Einschreibebriefs wirksam.

§ 5 - Versäumnis von Mitteilungen, falsche Mitteilungen und Erhöhung des Risikos

Versicherer können den Vertrag kündigen:

1. im Falle des in Artikel 4 erwähnten nicht vorsätzlichen Versäumnisses von Mitteilungen oder der nicht vorsätzlich falschen Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko bei Vertragsabschluss,
2. im Falle der in Artikel 6 erwähnten deutlichen und nachhaltigen Erhöhung des Risikos während der Laufzeit des Vertrags.

§ 6 - Technische Anforderungen an das Kraftfahrzeug

Versicherer können den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

1. wenn das Kraftfahrzeug den Vorschriften über die technischen Anforderungen, denen Kraftfahrzeuge genügen müssen, nicht entspricht.
2. wenn das der technischen Kontrolle unterliegende Kraftfahrzeug nicht oder nicht mehr mit einer gültigen Prüfbescheinigung versehen ist.

§ 7 - Neue Gesetzesbestimmungen

Versicherer können den Vertrag kündigen, wenn sie nachweisen, dass sie das Risiko, das aus der Änderung der Versicherungsbedingungen gemäß einem Beschluss der in Artikel 20 erwähnten Behörde hervorgeht, auf keinen Fall versichert hätten.

§ 8 - Requirierung seitens der Behörden

Versicherer können den Vertrag kündigen, wenn dieser ausgesetzt wird, weil das bezeichnete Kraftfahrzeug von den Behörden als Eigentum oder zur Miete requiriert wird.

§ 9 - Konkurs des Versicherungsnehmers

Versicherer können den Vertrag im Fall eines Konkurses des Versicherungsnehmers frühestens drei Monate nach Konkurseröffnung kündigen.

§ 10 - Tod des Versicherungsnehmers

Versicherer können den Vertrag nach dem Tod des Versicherungsnehmers binnen drei Monaten ab dem Tag, an dem sie Kenntnis davon erhalten haben, kündigen.

§ 11 - Ersetzung des Kraftfahrzeugs oder Wieder-in-Kraft-Setzen des ausgesetzten Vertrags

Erbringen Versicherer den Nachweis, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter ihre zum Zeitpunkt der Ersetzung oder des Wieder-in-Kraft-Setzens geltenden Annahmekriterien fallen, können sie den Vertrag binnen einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem sie von den Merkmalen des neuen Risikos erfahren haben, kündigen.

Art. 31 - Vertragsende nach Aussetzung

Wird der ausgesetzte Vertrag vor seinem Fälligkeitsdatum nicht wieder in Kraft gesetzt, endet er an diesem Fälligkeitsdatum.

Wird der Vertrag binnen drei Monaten vor dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt, endet der Vertrag am folgenden Fälligkeitsdatum.

Der nicht verbrauchte Prämienanteil wird innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Endfälligkeitsdatum erstattet.

KAPITEL 3 — Schadensfall

Art. 32 - Schadensmeldung

§ 1 - Meldefrist

Schadensfälle müssen sofort und spätestens acht Tage, nachdem sie eingetreten sind, dem Versicherer oder jeder anderen zu diesem Zweck im Vertrag bestimmten Person schriftlich gemeldet werden. Versicherer können sich jedoch nicht darauf berufen, dass diese Frist nicht eingehalten worden ist, wenn die Meldung so schnell wie möglich erfolgt ist.

Diese Verpflichtung obliegt allen Versicherten.

§ 2 - Inhalt der Meldung

In der Schadensmeldung sind nach Möglichkeit die Ursachen, Umstände und vermutlichen Folgen des Schadensfalls ebenso wie Name, Vorname und Wohnsitz der Zeugen und Geschädigten anzugeben. Die Meldung erfolgt sofern möglich auf dem Formular, das der Versicherer den Versicherungsnehmern zur Verfügung stellt.

§ 3 - Zusätzliche Informationen

Versicherungsnehmer und andere Versicherte erteilen dem Versicherer oder jeder anderen zu diesem Zweck im Vertrag bestimmten Person unverzüglich alle von ihm angeforderten zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen. Versicherte übermitteln dem Versicherer oder jeder anderen zu diesem Zweck im Vertrag bestimmten Person alle Ladungen und allgemein alle gerichtlichen und außergerichtlichen Dokumente innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Aushändigung oder Zustellung an ihre Adresse.

Art. 33 - Haftungsanerkennung durch den Versicherten

Haftungsanerkennungen, Vergleiche, Festlegungen von Schäden, Entschädigungszusagen oder von Versicherten getätigte Zahlungen ohne die schriftliche Erlaubnis des Versicherers können nicht gegen ihn geltend gemacht werden.

Die Anerkennung eines Tatbestands oder die Übernahme der ersten finanziellen oder medizinischen Hilfe durch Versicherte können von einem Versicherer nicht als Grund angesehen werden, den Versicherungsschutz zu verweigern.

Art. 34 - Leistungen des Versicherers im Schadensfall

§ 1 - Entschädigung

Gemäß den Vertragsbestimmungen zahlen Versicherer die als Hauptsumme zu entrichtende Entschädigung.

Versicherer zahlen, selbst über die Entschädigungsgrenzen hinaus, die Zinsen auf die als Hauptsumme zu entrichtende Entschädigung, die Kosten in Zusammenhang mit Zivilklagen, einschließlich der Verfahrensentzündungen in Strafsachen, sowie Honorare und Kosten der Rechtsanwälte und der Sachverständigen, allerdings nur,

sofern diese Kosten von ihnen oder mit ihrem Einverständnis verursacht worden sind oder, im Fall eines Interessenkonflikts, der nicht dem Versicherten anzulasten ist, sofern diese Kosten nicht unüberlegt verursacht worden sind. Die zu Lasten von Dritten zurückgeforderten Kosten und die Verfahrensentschädigung müssen dem Versicherer erstattet werden.

§ 2 - Entschädigungsgrenzen

Bei Personenschaden gibt es keine Entschädigungsgrenze.

Die Entschädigungsgrenze bei materiellen Schäden beträgt 100 Millionen EUR pro Schadensfall. Dieser Betrag wird gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge indiziert.

§ 3 - Leitung des Verfahrens

Ab dem Zeitpunkt, zu dem Versicherer verpflichtet sind, einzugreifen, und sofern sie zum Eingreifen aufgefordert worden sind, müssen Versicherer sich im Rahmen der Vertragsbestimmungen für Versicherte einsetzen. Was die zivilrechtlichen Ansprüche betrifft und sofern die Interessen von Versicherern und Versicherten sich überschneiden, sind Versicherer berechtigt, die Forderung von Geschädigten anstelle von Versicherten anzufechten. Versicherer können Geschädigte gegebenenfalls entschädigen.

§ 4 - Wahrung der Rechte der Versicherten

Das Eingreifen von Versicherern setzt keinerlei Haftungsanerkennung seitens der Versicherten voraus und darf ihnen auch nicht schaden.

§ 5 - Mitteilung der Schadenregulierung

Die definitive Entschädigung oder die Entschädigungsverweigerung wird dem Versicherungsnehmer so schnell wie möglich mitgeteilt.

§ 6 - Surrogation

Versicherer, die die Entschädigung gezahlt haben, treten in Höhe des Betrags dieser Entschädigung in die Rechte und Klagen von Versicherten gegen die für den Schaden haftbaren Dritten ein.

Versicherer, die die Entschädigung gemäß Artikel 50 gezahlt haben, treten in Höhe des Betrags dieser Entschädigung in die Rechte und Klagen von Geschädigten gegen die für den Schaden haftbaren Dritten ein.

Art. 35 - Strafverfolgung

§ 1 - Verteidigungsmittel

Führt ein Schadensfall zu einer Strafverfolgung von Versicherten, können Versicherte, selbst wenn die zivilrechtlichen Ansprüche nicht geregelt sind, die Verteidigungsmittel frei auf eigene Kosten wählen.

Versicherer müssen sich auf die Festlegung der Verteidigungsmittel im Verhältnis zum Haftungsumfang des Versicherten und zur Höhe der vom Geschädigten geforderten Beträge beschränken, unbeschadet des Artikels 34 in Bezug auf die zivilrechtlichen Ansprüche.

Versicherte sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn dies im Rahmen des Verfahrens erforderlich ist.

§ 2 - Rechtsmittel nach Verurteilung

Wenn Versicherte strafrechtlich verurteilt werden, dürfen Versicherer sie nicht daran hindern, auf eigene Kosten die verschiedenen gerichtlichen Instanzen auszuschöpfen, da Versicherer in die Wahl der Rechtsmittel in Strafsachen nicht eingreifen dürfen.

Versicherer haben das Recht, erforderlichenfalls Entschädigungen zu zahlen.

Haben Versicherer freiwillig eingegriffen, sind sie verpflichtet, Versicherte rechtzeitig über die Rechtsmittel zu informieren, von denen sie in Bezug auf eine gerichtliche Entscheidung über den Haftungsumfang des Versicherten Gebrauch machen möchten; Versicherte entscheiden auf eigene Gefahr, ob sie dem Rechtsmittel folgen, das der Versicherer eingelegt hat.

§ 3 - Geldbußen, Vergleiche und Kosten

Unbeschadet des Artikels 34 § 1 Absatz 2 gehen Geldbußen, Vergleiche in Strafsachen und Gerichtskosten in Strafsachen nicht zu Lasten des Versicherers.

KAPITEL 4 — *Bescheinigung über eingetretene Schadensfälle*

Art. 36 - Verpflichtung der Versicherer

Versicherer stellen Versicherungsnehmern binnen fünfzehn Tagen nach jedem Antrag des Versicherungsnehmers und bei Vertragsende eine Bescheinigung über die eingetretenen Schadensfälle mit den in den Vorschriften vorgesehenen Angaben aus.

KAPITEL 5 — *Mitteilungen*

Art. 37 - Adressat der Mitteilungen

§ 1 - Versicherer

Für Versicherer bestimmte Mitteilungen und Notifizierungen sind an ihre Postadresse, E-Mail-Adresse oder an jede zu diesem Zweck im Vertrag bestimmte Person zu richten.

§ 2 - Versicherungsnehmer

Für Versicherungsnehmer bestimmte Mitteilungen und Notifizierungen sind an die letzte dem Versicherer bekannte Adresse zu richten. Mit der Zustimmung des Versicherungsnehmers können diese Mitteilungen und Notifizierungen ebenfalls per E-Mail an die letzte von ihm mitgeteilte Adresse erfolgen.

TITEL 2 — *Bestimmungen, die auf den gesetzlich vorgesehenen Versicherungsschutz in Bezug auf die zivilrechtliche Haftpflicht anwendbar sind*

KAPITEL 1 — *Versicherungsschutz*

Art. 38 - Gegenstand der Versicherung

Mit vorliegendem Vertrag decken Versicherer gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 21. November 1989 oder gegebenenfalls den anwendbaren ausländischen Rechtsvorschriften und gemäß den Vertragsbestimmungen die zivilrechtliche Haftpflicht der Versicherten infolge eines durch das versicherte Kraftfahrzeug verursachten Schadensfalls.

Art. 39 - Territoriale Deckung

Die Deckung wird für Schadensfälle gewährt, die in einem Land eingetreten sind, für das eine Deckung gemäß der Versicherungsbescheinigung gewährt wird.

Diese Deckung wird für Schadensfälle gewährt, die auf öffentlicher Straße oder auf öffentlichem oder privatem Gelände eingetreten sind.

Art. 40 - Schadensfall im Ausland

Wenn ein Schadensfall außerhalb des belgischen Staatsgebiets eingetreten ist, ist die vom Versicherer gewährte Deckung die Deckung, die durch die Rechtsvorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge des Staates vorgesehen ist, auf dessen Staatsgebiet der Schadensfall eingetreten ist.

Die Anwendung dieses ausländischen Gesetzes darf jedoch nicht dazu führen, dass der Versicherte die umfassendere Deckung verliert, die das belgische Gesetz ihm gewährt.

Art. 41 - Versicherte Personen

Gedeckt ist die zivilrechtliche Haftpflicht folgender Personen:

1. Versicherungsnehmer,
2. Eigentümer, Halter, Fahrer des bezeichneten Kraftfahrzeugs und Personen, die mit diesem Fahrzeug befördert werden,
3. Eigentümer, Halter, Fahrer und Personen, die mit einem in den Artikeln 10 und 11 erwähnten versicherten Kraftfahrzeug gemäß den in diesen Artikeln vorgesehenen Bedingungen befördert werden,
4. Person, die für die vorerwähnten Personen zivilrechtlich haftbar ist.

Art. 42 - Ausgeschlossene Personen

Vom Recht auf Entschädigung sind ausgeschlossen:

1. für den Schaden haftbare Personen, es sei denn, es handelt sich um die Haftung für die Handlungen anderer Personen,
2. Personen, die aufgrund einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung und im Rahmen dieser Bestimmung von einer Haftung befreit sind.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels bleibt das Recht auf Entschädigung der teilhaftenden Person für den Teil ihres Schadens erhalten, der einem Versicherten zuzuschreiben ist.

Art. 43 - Von einer Entschädigung ausgeschlossene Schäden**§ 1 - Versichertes Kraftfahrzeug**

Schäden am versicherten Kraftfahrzeug sind ausgeschlossen.

§ 2 - Beförderte Güter

Schäden an den mit dem versicherten Kraftfahrzeug gewerbsmäßig und gegen Entgelt beförderten Gütern, mit Ausnahme von Kleidung und Gepäck der beförderten Personen, sind ausgeschlossen.

§ 3 - Durch beförderte Güter verursachte Schäden

Schäden, die nicht durch die Nutzung des versicherten Kraftfahrzeugs verursacht werden, sondern allein auf die beförderten Güter oder die für diese Beförderung erforderlichen Handlungen zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.

§ 4 - Zugelassene Wettbewerbe

Schäden, die bei der Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeugs an Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben entstehen, die von den Behörden zugelassen sind, sind ausgeschlossen.

§ 5 - Kernenergie

Schäden, die gemäß den Rechtsvorschriften über die zivilrechtliche Haftpflicht auf dem Gebiet der Kernenergie zu entschädigen sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 - Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeugs

Schäden, die Personen verursacht haben, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das versicherte Kraftfahrzeug verschafft haben, sind ausgeschlossen.

KAPITEL 2 — Regressanspruch von Versicherern**Art. 44 - Festlegung der Beträge, für die Regress genommen werden kann**

Wenn ein Versicherer Geschädigten gegenüber haftbar ist, hat er einen Regressanspruch, der sich auf die Nettoausgaben des Versicherers bezieht, das heißt die als Hauptsumme zu entrichtende Entschädigung, Gerichtskosten und Zinsen, verringert um mögliche Selbstbehalte und Beträge, die er zurückfordern konnte.

Dieser Regressanspruch kann nur in den Fällen und gegen die in den Artikeln 45 bis 48 angegebenen Personen bis in Höhe des Anteils, für den der Versicherte persönlich haftet, angewandt werden.

Außer im Fall anderslautender Bestimmungen in den Artikeln 45 bis 47 wird dieser Regress wie folgt festgelegt:

1. Wenn die Nettoausgaben 11.000 EUR nicht übersteigen, kann für den Gesamtbetrag Regress genommen werden.
2. Wenn die Nettoausgaben 11.000 EUR übersteigen, wird dieser Betrag um die Hälfte der Summen erhöht, die den Betrag von 11.000 EUR übersteigen. Dieser Regress darf einen Betrag von 31.000 EUR nicht übersteigen.

Art. 45 - Regress gegen Versicherungsnehmer

Versicherern steht ein Regressanspruch gegen Versicherungsnehmer zu:

1. wenn der Versicherungsschutz des Vertrags wegen Nichtzahlung der Prämie gemäß Artikel 18 ausgesetzt wird,
2. für den Gesamtbetrag der Nettoausgaben gemäß Artikel 44 Absatz 2 im Falle des vorsätzlichen Versäumnisses von Mitteilungen oder der vorsätzlich falschen Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko bei Vertragsabschluss gemäß Artikel 3 oder während der Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 6,
3. für den Betrag der Nettoausgaben gemäß Artikel 44 Absatz 2 mit einem Höchstbetrag von 250 EUR im Falle des nicht vorsätzlichen Versäumnisses von Mitteilungen oder der nicht vorsätzlich falschen Mitteilung von Angaben in Bezug auf das Risiko sowohl bei Vertragsabschluss gemäß Artikel 4 als auch während der Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 6.

Art. 46 - Regress gegen Versicherte

Versicherern steht ein Regressanspruch gegen einen Versicherten zu:

1. wenn sie nachweisen, dass dieser Versicherte den Schadensfall vorsätzlich verursacht hat, für den Gesamtbetrag ihrer in Artikel 44 Absatz 2 erwähnten Nettoausgaben,
2. wenn sie nachweisen, dass dieser Versicherte den Schadensfall aufgrund groben Verschuldens verursacht hat und sofern die Versicherer einen Kausalzusammenhang mit dem Schadensfall nachweisen:
 - a) Fahren im Trunkenheitszustand,
 - b) Fahren unter Einfluss von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen, durch die der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert,
3. wenn sie nachweisen, dass dieser der Urheber der Straftat oder sein Komplize ist, wenn die Nutzung des Kraftfahrzeugs, durch das der Schadensfall verursacht worden ist, Gegenstand der Untreue, eines Betrugs oder einer Unterschlagung ist,
4. sofern sie nachweisen, dass sie einen Schaden erlitten haben, weil der Versicherte es versäumt hat, innerhalb einer im Vertrag festgelegten Frist eine bestimmte Handlung vorzunehmen. Versicherer können diesen Regressanspruch nicht ausüben, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Handlung so schnell wie möglich vorgenommen hat.

Art. 47 - Regress gegen Versicherungsnehmer und Versicherte**§ 1 - Regress mit Kausalzusammenhang**

Versicherern steht ein Regressanspruch gegen Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen Versicherte zu, die nicht der Versicherungsnehmer sind:

1. wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug, das den belgischen Vorschriften über die technische Kontrolle unterliegt, zum Zeitpunkt des Schadensfalls diesen Vorschriften nicht entspricht und außerhalb der einzigen zugelassenen Strecken in den Verkehr gebracht wird. Dieser Regress kann nur angewandt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrzeugs und dem Schadensfall besteht,
2. wenn der Schadensfall während der Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeugs an einem von den öffentlichen Behörden nicht erlaubten Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb eintritt. Dieser Regress kann nur angewandt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Teilnahme an diesem Rennen oder Wettbewerb und dem Schadensfall besteht,
3. wenn der Schadensfall eintritt, während die ordnungsgemäß oder vertraglich festgelegte Höchstanzahl Fahrgäste überschritten ist. Dieser Regress ist auf die Ausgaben in Bezug auf die Fahrgäste begrenzt, und dies im Verhältnis der Anzahl überzähliger Fahrgäste zur Gesamtzahl der tatsächlich beförderten Fahrgäste, unbeschadet der Anwendung von Artikel 44. Dieser Regress kann nur angewandt werden, sofern der Versicherer nachweist, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Überschreitung der zugelassenen Anzahl Fahrgäste und dem Schadensfall besteht,
4. wenn der Schadensfall eintritt, während die beförderten Personen einen Platz unter Verstoß gegen die Verordnungs- oder Vertragsbedingungen einnehmen, die Überschreitung der zugelassenen Höchstzahl Fahrgäste ausgenommen, wird für den Gesamtbetrag der an diese beförderten Personen gezahlten Entschädigungen Regress genommen, unbeschadet der Anwendung von Artikel 44. Dieser Regress kann nur angewandt werden, sofern der Versicherer nachweist, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Einnehmen eines nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Platzes im Kraftfahrzeug und dem Schadensfall besteht.

§ 2 - Regress ohne Kausalzusammenhang

Versicherern steht ein Regressanspruch gegen Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen Versicherte zu, die nicht der Versicherungsnehmer sind, sofern sie nachweisen,

dass das versicherte Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls geführt worden ist:

- a) von einer Person, die nicht das in Belgien erforderliche gesetzliche Mindestalter hat, um dieses Kraftfahrzeug zu führen,
- b) von einer Person, die keinen gültigen Führerschein besitzt, um dieses Kraftfahrzeug zu führen,
- c) von einer Person, die gegen die spezifischen Einschränkungen beim Führen eines Kraftfahrzeugs, die auf ihrem Führerschein vermerkt sind, verstoßen hat,
- d) von einer Person, die in Belgien Fahrverbot hat, auch wenn der Schadensfall sich im Ausland ereignet.

Es besteht kein Regressanspruch in den in den Buchstaben a), b) und c) erwähnten Fällen, wenn die Person, die das Kraftfahrzeug im Ausland führt, die in den örtlichen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen für das Führen dieses Kraftfahrzeugs erfüllt.

Es besteht kein Regressanspruch in den in den Buchstaben b), c) und d) erwähnten Fällen, wenn der Versicherte nachweist, dass diese Situation nur auf die Nichteinhaltung einer rein administrativen Formalität zurückzuführen ist.

§ 3 - Anfechtung des Regresses

Versicherer können jedoch in den im vorliegenden Artikel angegebenen Situationen keinen Regress nehmen gegen einen Versicherten, wenn dieser nachweist, dass die Verstöße oder Sachverhalte, die den Regress begründen, einem anderen Versicherten zur Last gelegt werden müssen und sich entgegen seinen Anweisungen oder ohne sein Wissen ereignet haben.

Art. 48 - Regress gegen den Urheber oder den zivilrechtlich Haftenden

Versicherern steht ein Regressanspruch gegen den Urheber des Schadensfalls oder den zivilrechtlich Haftenden im Falle einer Eigentumsübertragung zu, sofern sie nachweisen, dass dieser Versicherte eine andere als die in Artikel 10 § 1 Absatz 4 erwähnte Person ist.

Art. 49 - Anwendung eines Selbstbehalts

Versicherungsnehmer zahlen dem Versicherer den Betrag des im Vertrag vorgesehenen Selbstbehalts. Diese Zahlung darf in keinem Fall die Ausgaben des Versicherers überschreiten. Die Anwendung des Selbstbehalts muss vor Anwendung eines möglichen Regresses erfolgen.

TITEL 3 — Bestimmungen, die auf die Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen anwendbar sind

KAPITEL 1 — Entschädigungspflicht

Abschnitt 1 — Rechtsgrundlage

Art. 50 - Entschädigung der schwächeren Verkehrsteilnehmer

Gemäß Artikel 29*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989 sind Versicherer zur Entschädigung aller in diesem Artikel beschriebenen Schäden verpflichtet.

Art. 51 - Entschädigung der unschuldigen Opfer

Gemäß Artikel 29*ter* des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989 sind Versicherer zur Entschädigung aller in diesem Artikel beschriebenen Schäden verpflichtet.

Abschnitt 2 — Territoriale Eingrenzung der Entschädigungspflicht

Art. 52 - Territoriale Eingrenzung der Pflicht zur Entschädigung schwächerer Verkehrsteilnehmer

Die in Artikel 50 erwähnte Entschädigungspflicht ist in Bezug auf ein versichertes Kraftfahrzeug anwendbar, sobald belgisches Recht Anwendung findet, wobei Unfälle ausgenommen sind, die sich in einem Land ereignen, das nicht auf der Versicherungsbescheinigung angegeben ist.

Die Entschädigungspflicht findet Anwendung auf Schadensfälle, die sich auf öffentlicher Straße oder einem Gelände ereignet haben, das der Öffentlichkeit oder einer bestimmten Anzahl berechtigter Personen zugänglich ist.

Art. 53 - Territoriale Eingrenzung der Pflicht zur Entschädigung unschuldiger Opfer

Die in Artikel 51 erwähnte Entschädigungspflicht findet nur Anwendung auf Unfälle, die sich auf belgischem Staatsgebiet ereignet haben.

Die Entschädigungspflicht findet Anwendung auf Schadensfälle, die sich auf öffentlicher Straße oder einem Gelände ereignet haben, das der Öffentlichkeit oder einer bestimmten Anzahl berechtigter Personen zugänglich ist.

Art. 54 - Von einer Entschädigung ausgeschlossene Schäden

§ 1 - Zugelassene Wettbewerbe

Schäden, die bei der Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeugs an Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben entstehen, die einer Sondergenehmigung der Behörden unterliegen, sind ausgeschlossen.

§ 2 - Kernenergie

Schäden, die gemäß den Rechtsvorschriften über die zivilrechtliche Haftpflicht auf dem Gebiet der Kernenergie zu entschädigen sind, sind ausgeschlossen.

§ 3 - Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeugs

Schäden, die durch die Beteiligung eines versicherten Kraftfahrzeugs entstehen, das von Personen geführt worden ist, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff darauf verschafft haben, sind ausgeschlossen.

KAPITEL 2 — Regressanspruch von Versicherern

Art. 55 - Regress gegen Versicherungsnehmer und Versicherte

Versicherer haben keinen Regressanspruch gegen Versicherungsnehmer oder Versicherte, es sei denn, Versicherungsnehmer oder Versicherte haften ganz oder teilweise für den Unfall.

In diesem Fall können Versicherer Regress gemäß den Artikeln 44 bis 49 nehmen.

TITEL 4 — Auf ergänzenden Versicherungsschutz anwendbare Bestimmungen

KAPITEL 1 — Versicherungsschutz

Art. 56 - Kraftfahrzeug zur zeitweiligen Ersetzung

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Deckung dehnt sich unter den Bedingungen des vorliegenden Artikels auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs aus, das einem Dritten gehört und nicht das bezeichnete Kraftfahrzeug ist, ohne dass eine Mitteilung an den Versicherer erforderlich ist.

Als Dritte im Sinne von Absatz 1 gelten nicht:

- der Versicherungsnehmer, oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Fahrer des bezeichneten Kraftfahrzeugs, dessen Name dem Versicherer mitgeteilt worden ist,
- Personen, die mit den vorerwähnten Personen unter einem Dach wohnen, einschließlich derer, die sich für ihr Studium außerhalb des Hauptwohnorts des Versicherungsnehmers aufhalten,
- der Eigentümer oder gewöhnliche Halter des bezeichneten Kraftfahrzeugs.

Die Deckung gilt für das Kraftfahrzeug, das als Ersatz für das bezeichnete Kraftfahrzeug verwendet wird und für denselben Gebrauch bestimmt ist, wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug endgültig oder zeitweilig wegen Wartung, Anpassungen, Reparaturen, technischer Kontrolle oder technischem Totalschaden außer Betrieb gesetzt ist.

Wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug ein zwei- oder dreirädriges Fahrzeug ist, kann sich die Deckung auf keinen Fall auf ein Kraftfahrzeug mit vier oder mehr Rädern beziehen.

§ 2 - Versicherte Personen

In ihrer Eigenschaft als Fahrer, Halter oder Fahrgast des Ersatzkraftfahrzeugs oder als zivilrechtlich Haftender für den Fahrer, Halter oder Fahrgast wird die zivilrechtliche Haftpflicht folgender Personen gedeckt:

- des Eigentümers des bezeichneten Kraftfahrzeugs,
- des Versicherungsnehmers, oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, des ermächtigten Fahrers des bezeichneten Kraftfahrzeugs,
- der Personen, die mit den vorerwähnten Versicherten unter einem Dach wohnen, einschließlich derer, die sich für ihr Studium außerhalb des Hauptwohnorts des Versicherungsnehmers oder Eigentümers aufhalten,
- der Personen, deren Name im Vertrag angegeben ist.

§ 3 - Wirksamwerden und Dauer der Deckung

Diese Deckung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das bezeichnete Kraftfahrzeug nicht mehr benutzt werden kann, und endet, wenn das Ersatzkraftfahrzeug seinem Eigentümer oder der von ihm bestimmten Person zurückgegeben wird.

Das Kraftfahrzeug muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Empfang der Meldung, dass das bezeichnete Kraftfahrzeug zur Verfügung steht, zurückgegeben werden.

Die Deckung gilt nie für mehr als dreißig Tage.

§ 4 - Deckungserweiterung bei Regress

Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs unter den im vorliegenden Artikel erwähnten Bedingungen gilt die Deckung ebenfalls, wenn der Versicherte verpflichtet ist, Entschädigungen, die den Geschädigten in Ausführung eines anderen Versicherungsvertrags gezahlt worden sind, infolge und gemäß der Anwendung des in den Artikeln 44, 47 § 1 Nr. 1 und 48 erwähnten Regressanspruchs zurückzuzahlen.

Art. 57 - Abschleppen eines Kraftfahrzeugs

Wenn das versicherte Kraftfahrzeug gelegentlich ein anderes Kraftfahrzeug abschleppt, um Pannenhilfe zu leisten, ist die zivilrechtliche Haftpflicht der Person gedeckt, die die Kette, die Schlepptrasse, das Seil, die Stange oder jedes andere für das Abschleppen verwendete Zubehör zur Verfügung gestellt hat. Die zivilrechtliche Haftpflicht dieser Person ist ebenfalls für die am abgeschleppten Kraftfahrzeug entstandenen Schäden gedeckt.

Wenn das versicherte Kraftfahrzeug gelegentlich ein anderes Kraftfahrzeug abschleppt, das kein Anhänger ist, um Pannenhilfe zu leisten, sind die durch das abschleppende Kraftfahrzeug am abgeschleppten Kraftfahrzeug entstandenen Schäden gedeckt.

Wenn ein anderes Kraftfahrzeug gelegentlich das versicherte Kraftfahrzeug abschleppt, um Pannenhilfe zu leisten, sind die durch das abgeschleppte Kraftfahrzeug am abschleppenden Kraftfahrzeug entstandenen Schäden gedeckt.

In Bezug auf den in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Versicherungsschutz ist die zivilrechtliche Haftpflicht der in Artikel 41 erwähnten Personen gedeckt.

Art. 58 - Reinigung und Instandsetzung der Innenausstattung des versicherten Kraftfahrzeugs

Versicherer erstatten dem Versicherten die für die Reinigung und Instandsetzung der Innenausstattung des versicherten Kraftfahrzeugs tatsächlich entstandenen Kosten, wenn diese Kosten aus der kostenlosen Beförderung von infolge eines Verkehrsunfalls verletzten Personen hervorgehen.

Art. 59 - Sicherheitsleistung

§ 1 - Vorschriften ausländischer Behörden

Wenn eine ausländische Behörde infolge eines Schadensfalls, der sich in einem anderen Land als Belgien ereignet hat, für das aufgrund der Versicherungsbescheinigung Deckung gewährt wird, im Hinblick auf den Schutz der Rechte der Geschädigten verlangt, dass ein Betrag hinterlegt wird, um die Beschlagnahme des bezeichneten Kraftfahrzeugs aufzuheben oder den Versicherten gegen Kaution freizulassen, streckt der Versicherer die verlangte Sicherheit vor oder verbürgt sich persönlich für einen Höchstbetrag von 62.000 EUR für das bezeichnete Kraftfahrzeug und die Gesamtheit der Versicherten, erhöht um die Kosten zur Bildung und Rückforderung der Sicherheit zu Lasten des Versicherers.

§ 2 - Vom Versicherten geleistete Sicherheit

Wenn die Sicherheit vom Versicherten gezahlt worden ist, tritt der Versicherer mit seiner persönlichen Bürgschaft an die Stelle des Versicherten oder, wenn diese Bürgschaft nicht angenommen wird, erstattet er dem Versicherten den Betrag der Sicherheit.

§ 3 - Ende der Sicherheitsleistung

Sobald die zuständige Behörde akzeptiert, die gezahlte Sicherheit freizugeben oder die Bürgschaft des Versicherers aufzuheben, muss der Versicherte auf Antrag des Versicherers alle Formalitäten erfüllen, die von ihm für die Freigabe der Sicherheit oder die Aufhebung der Bürgschaft verlangt werden könnten.

§ 4 - Einziehung

Wenn die zuständige Behörde den vom Versicherer gezahlten Betrag ganz oder teilweise einzieht oder zur Zahlung einer Geldbuße, eines Vergleichs in Strafsachen oder von Gerichtskosten in Strafsachen verwendet, ist der Versicherte verpflichtet, diese dem Versicherer auf einfaches Verlangen zu erstatten.

Art. 60 - Territoriale Deckung

Dieser ergänzende Versicherungsschutz wird gemäß Artikel 39 gewährt.

Art. 61 - Schadensfall im Ausland

Dieser ergänzende Versicherungsschutz wird gemäß Artikel 40 gewährt.

Art. 62 - Ausschlüsse

Für diesen ergänzenden Versicherungsschutz finden die in den Artikeln 42 und 43 erwähnten Ausschlüsse Anwendung.

KAPITEL 2 — Regressanspruch von Versicherern

Art. 63 - Regressanspruch und Selbstbehalt

Der in den Artikeln 44 bis 48 erwähnte Regressanspruch des Versicherers und die Anwendung des in Artikel 49 erwähnten Selbstbehalts finden auf die Artikel 56 und 57 Anwendung.

KAPITEL 3 — Bestimmung, die auf die Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen anwendbar ist

Art. 64 - Kraftfahrzeug zur zeitweiligen Ersetzung

Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs unter den in Artikel 54 erwähnten Bedingungen finden die Artikel 50 bis 55 Anwendung.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 5. Februar 2019 zur Ersetzung der Anlage zum Königlichen Erlass vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen für Verträge über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS